



## **Satzung des SSV Overath 1919 e.V.**

3. November 2010

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der am 1.6.1919 in Overath gegründete Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Overath 1919 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in: 51491 Overath.
- (3) Er ist beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 501107, Nr. 1, eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d. die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
  - e. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - f. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - g. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - h. die Erststellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände;

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in und Austritt aus den Fachverbänden beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus aktiven, inaktiven, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b. Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
- c. Tod;
- d. Auflösung des Vereins;
- e. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt ausschließlich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.

(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

(7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

(1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Fälligkeit der Beiträge ist bei jährlicher Zahlung der 01.01. und bei halbjährlicher Zahlung jeweils der 01.01. und der 01.07.. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(4) Die Beitragszahlung muss bargeldlos erfolgen.

(5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Eine separate Rechnungstellung erfolgt nicht.

(6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(7) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

- (10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (11) Passive Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

## **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a. Ordnungsstrafe bis 500,- Euro,
  - b. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- (3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- (5) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7-9 Anwendung.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 12 Vereinsorgane**

Folgende Organe führen und verwalten den Verein:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. die Abteilungen
- e. die Vereinsjugendleitung mit Ausschuss.

### **§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwändentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu



beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich über das Mitteilungsblatt der Stadt Overath und Bekanntgabe durch Aushang im Schaukasten und im Vereinsheim mit Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{4}$  der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- g. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
- h. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

## **§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

## § 17 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden;
- b. dem 2. Vorsitzenden;
- c. dem Schatzmeister;
- d. dem Geschäftsführer;

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Gleiches gilt für die Bevollmächtigung für Bankgeschäfte im Online-Banking. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 18 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
- b. den Abteilungsleitern;
- c. dem Jugendwart;

(2) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere: Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge, die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlungen, etc.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der erweiterten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Der erweiterte Vorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

(5) Der erweiterte Vorstand kann zum Jahresende durch qualifizierte Mehrheit eine Verrechnung der Salden von offenen und gezahlten Beiträgen beschließen. Die Verrechnung kann zwischen den einzelnen Abteilungen und/oder Abteilungen und der Hauptkasse erfolgen.

## § 19 Abteilungen

(1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Die einzelnen Abteilungen verwalten die ihnen zustehenden Mittel selbständig. Interne Funktionen und Aufgaben werden selbständig getragen (z. B. die Berufung und Honorierung von Übungsleitern).

(2) Die Abteilungsversammlung tagt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und wird durch den Abteilungsleiter einberufen. Sie ist das höchste Organ der Abteilung. Die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung gelten analog.

(3) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter und dem jeweiligen Vertreter. Die Abteilung kann beschließen, dass noch ein Jugendwart und ein Kassenwart gewählt werden können, soweit mindestens 25 Mitglieder als jugendlich zu behandeln sind.

(4) Die Abteilungskassen können jederzeit vom Kassenwart des Vereins in Anwesenheit des Kassenwartes der Abteilung geprüft werden.

- (5) Die Abteilungskassen werden durch die Abteilungsversammlung legitimiert und dann dem Vorstand und der Mitgliederversammlung als Rechenschaft vorgelegt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen die Auflösung einer Abteilung beschließen. Das Vermögen ist an die Hauptkasse abzuführen.
- (7) Ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes kann an den Abteilungsversammlungen mit Stimmberechtigung teilnehmen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne Abteilungsleiter oder zusätzlich einzelne Abteilungsmitglieder zur Berichtserstattung, Stellungnahme etc. ohne Stimmberechtigung zeitweise zu seinen Vorstandssitzungen einladen.
- (9) Dem geschäftsführenden Vorstand sind alle Abteilungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen. Beispielhafte Aufzählung:
- a. Änderung von Hallenzeiten;
  - b. Das Eingehen von Verbindlichkeiten;
  - c. Rückständige und gestundete Übungsleiterhonorare von mehr als 6 Monaten;
  - d. Verträge mit mehr als einjähriger Laufzeit;
  - e. Einstellung von hauptberuflichen Arbeitnehmern und Auflösung von Dienstverhältnissen;
  - f. Information über die Änderung in der Abteilungsführung;
- (10) Über anhängige Rechtsstreitigkeiten ist der geschäftsführende Vorstand unverzüglich zu informieren.
- (11) Steuerbare und steuerpflichtige Vorgänge sind regelmäßig rechtzeitig dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## § 20 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
- a. der Jugendwart und

b. die Jugendversammlung

(4) Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

(5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 21 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

(3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 22 Vereinsordnungen**

(1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a. Beitragsordnung
- b. Haushalts- und Finanzordnung
- c. Geschäftsordnung
- d. Ehrenordnung

(2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 23 Haftung des Vereins**

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein,

die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 24 Datenschutz im Verein**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war;

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## *§ 26 Gültigkeit dieser Satzung*

---

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Overath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 26 Gültigkeit dieser Satzung**

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 3.11.2010 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.



## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>A. Allgemeines</b>  | <b>2</b>  |
| § 1. Name und Sitz . . . . .   | 2         |
| § 2. Ziele und Aufgaben . . . . .  | 2         |
| § 3. Gemeinnützigkeit . . . . .  | 3         |
| § 4. Verbandsmitgliedschaften . . . . .  | 3         |
| <b>B. Vereinsmitgliedschaft</b>  | <b>3</b>  |
| § 5. Erwerb der Mitgliedschaft . . . . .   | 3         |
| § 6. Arten der Mitgliedschaft . . . . .  | 4         |
| § 7. Beendigung der Mitgliedschaft . . . . .   | 4         |
| § 8. Ausschluss aus dem Verein . . . . .   | 5         |
| <b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>  | <b>6</b>  |
| § 9. Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug . . . . .                                    | 6         |
| § 10. Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder . . . . .                    | 7         |
| § 11. Ordnungsgewalt des Vereins . . . . .   | 7         |
| <b>D. Die Organe des Vereins</b>   | <b>8</b>  |
| § 12. Vereinsorgane . . . . .  | 8         |
| § 13. Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit . . . . . | 8         |
| § 14. Die ordentliche Mitgliederversammlung . . . . .                                | 9         |
| § 15. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung . . . . .                              | 10        |
| § 16. Die außerordentliche Mitgliederversammlung . . . . .                           | 10        |
| § 17. Der geschäftsführende Vorstand . . . . .                                       | 11        |
| § 18. Der erweiterte Vorstand . . . . .  | 12        |
| § 19. Abteilungen . . . . .  | 12        |
| § 20. Vereinsjugend . . . . .  | 13        |
| § 21. Kassenprüfer . . . . .   | 14        |
| § 22. Vereinsordnungen . . . . .   | 14        |
| § 23. Haftung des Vereins . . . . .  | 14        |
| § 24. Datenschutz im Verein . . . . .  | 15        |
| <b>E. Schlussbestimmungen</b>  | <b>15</b> |
| § 25. Auflösung . . . . .  | 15        |
| § 26. Gültigkeit dieser Satzung . . . . .  | 16        |